

handelt sich zum einen um das Individualbeschwerdeverfahren, in dem der Beschwerdegegner⁴³ als Verfahrensbeteiligter im weiteren Sinne auftritt, da der Parteienstreit und somit das Verfahren im engeren Sinne zwischen Beschwerdeführer und belangter Behörde ausgetragen wird. Diese beiden Prozesssubjekte bilden die Parteien mit Parteistellung im Individualbeschwerdeverfahren.⁴⁴ Zum anderen kommt das Normenkontrollverfahren in Betracht. Es kann in der Praxis durchaus vorkommen, dass die Regierung nur von ihrem Äusserungsrecht Gebrauch macht und auf einen Verfahrensbeitritt, der ihr die Parteistellung im Verfahren einräumt,⁴⁵ verzichtet. Diese Verfahrenslage veranschaulicht, dass das Staatsgerichtshofgesetz in den Normenkontrollverfahren zwischen Parteien mit Parteistellung und Äusserungsberechtigten ohne Parteistellung im Verfahren unterscheidet.⁴⁶ Im Unterschied zum alten Staatsgerichtshofgesetz⁴⁷ verwendet das neue Staatsgerichtshofgesetz in seinen allgemeinen Verfahrensbestimmungen⁴⁸ nur⁴⁹ noch die Begriffe «Parteien» und «belangte Behörde» und behandelt sie im Verfahren in rechtlich gleicher Weise (Art. 38 StGHG). Daraus folgt, dass alle Verfahrensbeteiligten, die nicht unter diese Termini subsumiert werden können, sich nicht auf diese Rechte berufen und somit nur Verfahrensbeteiligte im weiteren Sinne und nicht Prozessparteien mit Parteistellung sein können.

43 Zur Unterscheidung zwischen Beschwerdegegner und belangter Behörde im Individualbeschwerdeverfahren siehe vorne S. 108 ff.

44 Dazu ausführlich vorne S. 110 f. und 127 f. und Art. 38 StGHG.

45 Siehe vorne S. 150 f., 161 f., 185, 195 f., 198, 202 und 205 f.

46 Vgl. beispielsweise Art. 18 Abs. 3 StGHG. Noch deutlicher in der Intention, die Parteien von den Äusserungsberechtigten zu differenzieren, ist die Formulierung in Art. 48 Abs. 2 StGHG, wo für das Schlussverfahren Folgendes vorgeschrieben wird: «Eingaben der Parteien, Äusserungen, angefochtene Entscheidungen und wesentliche Akten sind zu verlesen, soweit nicht bei deren Kenntnis die Richter des Gerichtshofes und die Parteien darauf verzichten». Die Äusserungen der Äusserungsberechtigten werden durch diesen Gesetzeswortlaut eindeutig von den Eingaben der Parteien unterschieden, da man sie sonst nicht anführen müsste. Die Äusserung wäre eine Eingabe der Partei, was zur Folge hätte, dass dann der Äusserungsberechtigte zur Verfahrenspartei würde. Dies ist aber vom Gesetz nicht gewollt.

47 Das alte Staatsgerichtshofgesetz hat in Art. 37 Abs. 2 nicht zwischen Parteien und Beteiligten unterschieden.

48 Art. 11 Abs. 1, 38, 40 Abs. 2, 41, 44 Abs. 2, 46 Abs. 2, 47 Abs. 2 und 3, 48 Abs. 1, 2 und 5, 50 Abs. 1 und 3, 52 Abs. 2, 53 Abs. 1 und 57 Abs. 1 StGHG.

49 Die einzige Ausnahme bildet Art. 42 Abs. 1 StGHG, wo der Terminus «Beschwerdeführer» verwendet wird.